



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen V 1 d – 18r - 1200

Kreisausschüsse der Landkreise und
Magistrate der kreisfreien Städte

Bearbeiter/in: Frau Dr. Martha von Westerholt

Durchwahl: (06 11) 817-0611/8173555

Fax: (06 11)

E-Mail: Martha.Westerholt@hsm.hessen.de

Hessische Krankenhausgesellschaft
Frankfurter Str. 10-14
65670 Eschborn

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Regierungspräsidium Gießen
35338 Gießen

Datum: 29. Januar 2016

Mitglieder des Landesbeirates für den Rettungs-
dienst

Mitglieder des Fachbeirates Luftrettung

Inkompatibilität von Tragen und Trageuntergestellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wurde eine Abfrage zur Kompatibilität von Tragen und Trageuntergestellen sowohl ausschließlich den bodengebundenen Rettungsdiensttransport als auch die Schnittstelle zwischen Boden- und Luftrettungstransport betreffend durchgeführt.

Es hat sich gezeigt, dass sowohl beim rein bodengebundenen Rettungsdiensttransport als auch an der Schnittstelle von Boden- zu Luftrettungstransport die benutzten Tragen und Trageuntergestelle fahrzeugübergreifend häufig nicht kompatibel sind bzw. die Kompatibilität nicht vorhersehbar ist, und die Kompatibilität auch nicht durch Adapter oder ähnliches zertifiziert hergestellt werden kann

Sollte die Umlagerung eines Patienten auf ein kompatibles System, z.B. auf Grund der ärztlichen Entscheidung, nicht möglich sein und die Anforderung eines kompatiblen Systems eine nicht zu verantwortende zeitliche Verzögerung bedeuten (Notfallsituation), so ist, um sich nicht dem Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung auszusetzen eine Lösung für den Patiententransport anzustreben. Dies ist im Einzelfall vor Ort je nach Ausgangssituation zu entscheiden.

Eine mögliche Lösung wäre es z. B., den Patienten nicht mit Hilfe der Trage selbst, sondern mit Hilfe einer Trageauflage (z.B. Spine-Board, Schaufeltrage oder Vacuum-Matratze), die dann wieder zu allen Tragen kompatibel ist, zu lagern.



Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Rettungsdienst von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit ist, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden (§ 35 Abs. 5 a StVO).

Auch gilt die vorgeschriebene Anschnallpflicht nicht bei Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit außerhalb des fließenden Verkehrs, d. h. auf Flächen/Gelände die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind (§ 21 a Abs. 1 Nr. 3 StVO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Martha von Westerholt